

Mitteilung an die Mitglieder

des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 23.05.2023 – öffentlich

Thema:

Bestimmungsverfahren an Grundschulen

Information der Verwaltung:

In § 27 Abs. 2 SchulG NRW ist gesetzlich normiert, dass die Schulart einer neu zu errichtenden Grundschule im Wege eines Bestimmungsverfahrens festzulegen ist. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt das Ministerium gemäß § 27 Abs. 4 S. 3 SchulG NRW durch Rechtsverordnung.

Nach der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (BestVerfVO) bestimmen die Eltern die Schulart bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen. Bestimmungsberechtigt sind nach § 11 BestVerfVO die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen.

Es liegt im Ermessen des Schulträgers, den Kreis der Bestimmungsberechtigten zu konkretisieren. Es könnte demnach sowohl das gesamte Stadtgebiet als auch nur ein virtueller Einzugsbereich erfasst werden. Vorliegend erscheint es zweckdienlich, den Kreis der Bestimmungsberechtigten örtlich zu begrenzen. Um jedoch eine möglichst große Zahl von Eltern zu erreichen, hat die Verwaltung vorgeschlagen, das Verfahren nicht nur auf den Schuleinzugsbereich der neuen Grundschule, sondern auch auf alle umliegenden Grundschulen zu erstrecken. Dies erscheint vor allem vor dem Hintergrund sinnvoll, dass die Grundschulen ausnahmslos an einem Interimsstandort errichtet werden und nach Fertigstellung der neuen Schulgebäude den Standort wechseln, wodurch auch der Schuleinzugsbereich angepasst werden muss. Indem im Abstimmungsverfahren ein möglichst großer Radius gewählt wird, erreicht man sowohl den Schuleinzugsbereich des Interimsstandortes als auch den des neu zu errichtenden Schulgebäudes.

Hat der Schulträger die Errichtung einer neuen Grundschule beschlossen, so ist gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BestVerfVO in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, dass die Abstimmungsberechtigten über die Schulart abstimmen können. Das genaue Verfahren einer öffentlichen Bekanntmachung regelt die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmachungsVO NRW). Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 BekanntmachungsVO NRW werden öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen vollzogen. Gemäß § 25 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld werden öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung in den Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ vorgenommen. Alternativ zur öffentlichen Bekanntmachung wäre gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 BestVerfVO i.V.m. § 8 Abs. 5 BestVerfVO auch eine Stimmabgabe per Brief nach den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes möglich. Dieses Verfahren würde jedoch neben einem enormen Verwaltungsaufwand auch erhebliche Kosten verursachen.

Im Rahmen des Bestimmungsverfahrens ist von der zuständigen Behörde von Amts wegen ein Abstimmungsverzeichnis mit allen Bestimmungsberechtigten zu erstellen. Dieses ist gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 BestVerfVO i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 3 BestVerfVO bis zum dritten Tage vor der Abstimmung an drei Tagen öffentlich auszulegen. Anschließend ist an drei Werktagen das eigentliche Abstimmungsverfahren geheim durchzuführen. Dabei darf für jedes Kind ein Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag abgegeben werden. Es ist eine Wahlurne zu verwenden.

Sind nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt, so ist gemäß § 13 BestVerfVO das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten. Bei der Frage, ob ein geordneter Schulbetrieb gegeben ist, ist eine Klassenstärke von 28 Schülerinnen und Schülern zugrunde zu legen. Gemäß § 82 Abs. 2 SchulG NRW müssen Grundschulen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Bei 28 Schülerinnen und Schülern pro Klasse ergibt sich so eine Gesamtschülerzahl von 56 für einen geordneten Schulbetrieb i.S.d. § 13 Abs. 1 S. 1 BestVerfVO, so dass mindestens 56 Stimmen auf eine gewünschte Schulart entfallen müssen.

Gemäß § 1 Abs. 2 BestVerfVO besteht die Möglichkeit, die Schulart einer Grundschule später auf Antrag der Eltern umzuwandeln. Auch der Schulträger hat die Möglichkeit, die Durchführung eines Abstimmungsverfahrens über eine bestehende Grundschule zu beschließen und so die Schulart zu ändern.

i.A.

Poetting
stellvertretende Amtsleitung